

bekräftigt, und es scheint, daß der Streit um die Niederlausitz zwischen dem Erzstift und seinem Suffragan Meißen, der als Grund für die Ausstellung der päpstlichen Verfügung zu unterstellen ist, den Anlaß zur Verfälschung des DO I. 406 geliefert hat³⁷. Der Dorsualvermerk wäre dann erst relativ kurz vor der Manipulation des Inhalts angebracht worden.

Darüber hinaus löst sich ein weiteres, bislang nicht angesprochenes Problem. Bisher mußte man aus dem Wortlaut von DO I. 406 folgern³⁸, daß die Niederlausitz sich zusammen mit den anderen genannten Gebieten in der Hand eines einzigen Grafen befand³⁹. Das ließ sich nur schwer damit vereinbaren, daß neben dem Grafen Wigbert (genannt 968) und seinem Nachfolger Markgraf Thietmar († 979) als Inhaber der später als Mark Meißen bezeichneten Gebiete gleichzeitig Markgraf Hodo († 993) als Inhaber der Ostmark erscheint, die die Niederlausitz einschließt⁴⁰. Mit dem Ausscheiden der Niederlausitz aus dem ursprünglichen Einzugsgebiet des Meißner Bistums löst sich auch dieser Widerspruch auf⁴¹.

vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (wie Anm. 1) S. 314. Einen Grund dafür nennt Schlesinger nicht. Möglicherweise ließ er sich von der Nachricht der *Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium* (MGH SS XIV, S. 399) leiten, daß Brunos Nachfolger Reinher noch von Erzbischof Engelhard geweiht worden sei, der am 30. August 1063 starb, so daß Bruno nicht mehr mit Erzbischof Werner verhandelt haben könnte. Ebenso interpretiert CLAUDE, Magdeburg (wie Anm. 10) Bd. 1, 1972, S. 344. Dem widerspricht allerdings neben dem Wortlaut dieser Urkunde auch das DH IV. 118 von 1064 Januar 13, in dem Bruno als amtierender Bischof genannt wird.

37) Es wird nicht deutlich, aufgrund welcher Rechte Magdeburg die Niederlausitz beanspruchen konnte. Möglicherweise versuchte das Erzstift mit Hilfe seines als Kirchenzehnt interpretierten alten Honigzehnts in der Niederlausitz Diözesanrechte geltend zu machen, vgl. BEUMANN/SCHLESINGER, Urkundenstudien (wie Anm. 6) S. 329 f. Über eine Abtretung der Brandenburger Ansprüche auf die Niederlausitz an Magdeburg ist nichts bekannt.

38) Siehe Anm. 3.

39) So bspw. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (wie Anm. 1), S. 303.

40) Zu den genannten Personen vgl. Ruth SCHÖLKOPF, Die sächsischen Grafen (919–1024) (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 1957) S. 45–48, 63 f.; zu Markgraf Thietmar vgl. auch Gerd ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (Schriften der MGH 37, 1992) S. 144, 148 f.

41) Der Verfasser arbeitet an einer Untersuchung über das bischöflich-meißnische Urkundenwesen. Der hier kurz vorgestellte Befund wird dabei in den größeren Komplex der Meißner Fälschungen eingeordnet.